



## Wie gelange ich an mein Ticket?

- Das Deutschland-Jobticket erhalten Sie durch Bestellung über ein Online-Formular.
- Das VGI-Jobticket erhalten Sie durch Bestellung beim Personalrat.
- Tickets für Bahnfernpendler/-innen und sonstige Ermäßigungstickets sind von den Beschäftigten eigenverantwortlich zu beschaffen.
- Die Bestellung ist bereits vor Antritt des Dienstverhältnisses möglich, damit Sie Ihr Ticket schon am ersten Arbeitstag nutzen können.

## Wie muss ich den Antrag auf Fahrtkostenzuschuss stellen?

- Beim Deutschland-Jobticket und dem VGI-Jobticket gilt die Abgabe des Bestellformulars als Antragstellung. Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich.
- Tickets für Bahnfernpendler/-innen und sonstige Ermäßigungstickets sind von den Beschäftigten selbst zu beschaffen. Hier ist ein separater Antrag beim Personalamt einzureichen. Das Antragsformular finden Sie auf den Intranetseiten des Personalamts sowie auf der Onboardingseite für neue Mitarbeiter/-innen.

## Wie wird der Fahrtkostenzuschuss ausgezahlt?

Der Zuschuss wird im Rahmen der Entgelt-/Bezügeabrechnung ausgezahlt.

- Nutzer/-innen des Deutschland-Jobtickets erhalten den Zuschuss in Form von monatlichen Zahlungen; er wird direkt mit den Ticketkosten

verrechnet. Nachwuchskräfte erhalten den Kostenersatz für das 29-€-Ticket in Form von monatlichen Zahlungen.

- Bei den übrigen Tickets erfolgt die Zuschusszahlung grundsätzlich als Einmalzahlung zu Beginn der Ticket-Laufzeit.

## Was passiert, wenn sich während der Ticketlaufzeit etwas ändert?

- Beim Deutschland-Jobticket (monatliche Zuschusszahlung) werden Änderungen (z. B. Anpassung der Ticketkosten) jeweils aktuell in die Abrechnung einbezogen.
- Bei Tickets mit Zuschuss-Einmalzahlung gilt grundsätzlich das Stichtagsprinzip. Deshalb bleiben spätere Änderungen während der Ticketlaufzeit (max. 1 Jahr) grundsätzlich unberücksichtigt. Durch eine vorzeitige Kündigung des Tickets oder die Beendigung des Dienstverhältnisses können Beschäftigte ihren Anspruch auf die Bezuschussung teilweise verlieren.
- Sofern sich bei Start-Ziel-Tickets während der Ticketlaufzeit die zurückgelegte Strecke reduziert („Downgrade“) bzw. verlängert („Upgrade“), wird der Zuschuss entsprechend angepasst.

### Hinweis:

Dieser Flyer bildet lediglich die grundlegenden Informationen aus den Fahrtkostenzuschussrichtlinien ab. Weiterführende Informationen finden Sie auf der Onboardingseite für neue Mitarbeiter/-innen sowie auf den Intranetseiten des Personalamts.

### IMPRESSUM

Stadt Ingolstadt 2024, Personalamt, Rathausplatz4, 85049 Ingolstadt  
Fotos: Marco2811 – stock.adobe.com,

# Der Fahrtkostenzuschuss



## für Mitarbeiter/-innen der Stadt Ingolstadt

ab 1. Januar 2024



## Wer hat Anspruch auf den Fahrkostenzuschuss?

Anspruch auf den Fahrkostenzuschuss haben alle Beschäftigten und Beamtinnen/Beamten der Stadt Ingolstadt, die das Ticket auch für den Weg zur Arbeit nutzen. Der Anspruch besteht ab dem ersten Tag des Dienstverhältnisses. Auch Teilzeitbeschäftigte, „Mini-jobber/-innen“, sowie Beschäftigte, die teilweise im Homeoffice oder im Rahmen mobiler Arbeit tätig sind, erhalten den Fahrkostenzuschuss in voller Höhe.

## Kann ich mein bezuschusstes Ticket auch privat nutzen?

Selbstverständlich. Voraussetzung ist nur, dass Ihr Ticket auch für den Weg zur Arbeit genutzt wird.

## Welche Beförderungsmittel werden bezuschusst?

Gefördert wird die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel.

### Förderfähig sind:

- das Deutschlandticket als Jobticket,
- das Jobticket im Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt (VGI),
- personenbezogene Abo-Tickets für Bahnfernpendler/-innen, deren Startbahnhof außerhalb des VGI-Verbundgebiets liegt sowie
- sonstige Ermäßigungstickets.

Auch die Kombination von Nahverkehrs-/Deutschlandticket und Bahn-Abo-Ticket ist möglich.

## Wie hoch ist der Fahrkostenzuschuss?

Beschäftigtengruppe	Zuschusshöhe	maximaler Zuschuss (Stand 01.01.2024)
Qualifikationsebene 1 (Bes.Gr. A 2 bis A 5, EG 1 bis 4 sowie S 2 und S 3)	85 %	1.742,50 €
Qualifikationsebene 2 (Bes.Gr. A 6 bis A 9, EG 5 bis 9a sowie S 4 bis S 11a)	75 %	1.537,50 €
Qualifikationsebene 3 (Bes.Gr. A 10 bis A 13, EG 9b bis 12 sowie S 11b bis S 18)	55 %	1.127,50 €
Qualifikationsebene 4 (ab EG 13, ab A 14)	35 %	717,50 €
Nachwuchskräfte	100 % (kostenloses ermäßigtes Deutschlandticket = 29-€-Ticket)	348 €

Die Höhe des Fahrkostenzuschusses ist gedeckelt. Der jährliche Höchstbetrag entspricht dem individuellen Fördersatz (35, 55, 75 oder 85 %) multipliziert mit 2.050 €. Der Betrag von 2.050 € gilt im Jahr 2024 und wird pro Jahr um 50 € angehoben.

